

Elterngeld und Aufenthaltlerin in der Schweiz

Wohnsitz in Deutschland im Sinne des Elterngeldes

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

- in Deutschland gemeldet und
- tatsächlich langfristig Lebensmittelpunkt in Deutschland und
- in Deutschland steht Wohnraum zur Verfügung, der jederzeit genutzt werden kann.
- Der Wohnraum darf nicht (unter-)vermietet sein.

Vorübergehende Auslandsaufenthalte

Ein Auslandsaufenthalt zu Besuchs- und Erholungszwecken ist bis zu einem Jahr grundsätzlich möglich, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Wohnung in Deutschland beibehalten und diese jederzeit selbst genutzt werden kann. Der Wohnraum darf in der Zeit des Auslandsaufenthalts nicht (unter-)vermietet sein!

Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Ist ein Elternteil in der Schweiz erwerbstätig (zum Beispiel Grenzgänger), bleibt der Anspruch auf Elterngeld aufgrund des Wohnsitzes in Deutschland bestehen. Gegebenenfalls kommen Ansprüche auf Familienleistungen des anderen Landes hinzu. Die Leistungen werden untereinander angerechnet.

Erwerbstätigkeit außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Ist ein Elternteil während des Zeitraums, in dem Elterngeld beantragt wird, außerhalb Deutschlands, der EU, des EWR oder der Schweiz erwerbstätig, so besteht nur dann ein Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie nachweisen, dass Sie als Antragsteller weiterhin Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder wenn ein Ausnahmetatbestand gemäß Punkt 2.2 vorliegt.

Wohnsitz in der Schweiz

Hat der Antragsteller den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Elterngeld, dass ein Elternteil des Kindes in Deutschland erwerbstätig ist, sich in Elternzeit befindet oder Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Rente, Krankengeld) aus Deutschland erhält.

Welcher Elternteil diese Voraussetzung erfüllt, ist für den Elterngeldanspruch unerheblich. Bei geringfügiger Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit können weitere Besonderheiten bestehen.

Ausländische Mutterschaftsleistungen, wie beispielsweise die Mutterschaftsentschädigung (Schweiz) und ausländische, dem Elterngeld vergleichbare Familienleistungen, wie zum Beispiel das Complément de libre choix d'activité (Frankreich) werden auf das Elterngeld angerechnet.

Dies ist eine Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für das Elterngeld. Einzelheiten sollten mit der Antragstelle für das Elterngeld besprochen werden. In Baden Württemberg ist das die L-Bank.

Aufenthalter INFO e.V.

Lörrach, den 13.08.2014

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der oben gemachten Ausführungen übernommen.

Weitere Beratungen zum Elterngeld erteilt die www.l-bank.de